Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/7 95/05/0260

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;
VVG §10 Abs2;
VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Mit dem Vorbringen, mit einem Bescheid werde eine völlig idente Ersatzvornahme wie mit einem bereits früher ergangenen Bescheid angeordnet, vermag der Verpflichtete keinen Sachverhalt aufzuzeigen, der einem der Tatbestände des § 10 Abs 2 Z 1 VVG bis § 10 Abs 2 Z 3 VVG unterstellt werden könnte und somit eine Berufung gegen die Vollstreckungsverfügung zugelassen hätte (Hinweis E VS 6.6.1989, 84/05/0035, VwSlg 12942 A/1989).

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050260.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at